



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.03.2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Jesteburg (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2 – Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen bei Glätte.
2. Besondere Verunreinigungen und Gefahrenquellen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 3 – Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Straßen erfolgt wegen des erheblichen Verkehrsaufkommens nicht durch die Anlieger.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte und Abfallbehälter.
3. Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Jesteburg den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung 14-tägig durchzuführen. Sofern ein Bedarf besteht, ist die Reinigung in kürzeren zeitlichen Abständen durchzuführen.

§ 4 – Winterdienst

1. Bei Schneefall ist folgendes zu beachten:
 1. Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m freizuhalten.
 2. Wenn Gehwege im Sinne von 1. nicht vorhanden sind, ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
 3. In Straßenräumen mit einem Niveaugleichen Fußgängerbereich ist an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,50m zu räumen.
 4. Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte sind freizuhalten.
2. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs.
 1. Die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,50m.
 2. Wenn Gehwege im Sinne von 1. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.
 3. In Straßenräumen mit einem Niveaugleichen Fußgängerbereich – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,50m.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Auf Fahrbahnen der in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Straßen erfolgt wegen des erheblichen Verkehrsaufkommens kein Winterdienst durch die Anlieger:
7. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 – 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
8. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 2. an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Im Bereich von Bäumen, Hecken und begrünten Flächen darf nicht mit Streusalz gestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
9. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungsverpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet
- c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

21266 Jesteburg, den 22.04.2010

Höper
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Jesteburg

Anlage I zu §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 6 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Samtgemeinde Jesteburg vom 18.03.2010

Auf den nachfolgend genannten Straßen (Fahrbahnen und Gossen) innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg erfolgt wegen des erheblichen Verkehrsaufkommens keine Straßenreinigung einschl. Winterdienst durch die Anlieger:

1. Bendestorf:

Jesteburger Chaussee (L213)
Kleckerwaldstraße (K12)

2. Harmstorf:

Hauptstraße (L213)
Seevestraße (K9)

3. Jesteburg:

- Brückenstraße (L213)
- Harburger Straße (L213)
- Hauptstraße (L213)
- Itzenbütteler Buchen
- Itzenbüttler Sod
- Itzenbüttler Straße
- Lindenstraße(L213)
- Lüllauer Dorfstraße (K83)
- Lüllauer Straße (K83)
- Pinnerberg(K83)
- Reindorfer Straße
- Sandbarg
- Schierhorner Straße (K67)
- Schützenstraße (L213)
- Thelstorfer Straße